

Synopsis

Beilage 1 zum Anhörungsbericht

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung (Kantonale Voraussetzungen / Verschiedenes)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **121.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
	Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 121.200 (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Grundsätze</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt und die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss diesem Gesetz erfüllt sind.</p> <p>² Umfasst ein Einbürgerungsgesuch mehrere Personen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>³ Bei Kindern ist dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ Kann eine gesuchstellende Person wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigung einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ist ihren Fähigkeiten Rechnung zu tragen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 4 Aufenthaltsdauer und Integration</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton und mindestens ein dreijähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs,</p> <p>b) erfolgreiche Integration.</p>	<p>§ 4 [...] <u>Kantonale formelle Voraussetzungen</u></p> <p>¹ Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs folgende <u>kantonale formelle</u> Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) vollendetes 11. Lebensjahr.</p>	
<p>§ 5 Erfolgreiche Integration</p> <p>¹ Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie</p> <p>a) mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,</p> <p>b) über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,</p>	<p>§ 5 [...] <u>Kantonale materielle Voraussetzungen; erfolgreiche Integration</u></p> <p>¹ Eine [...] <u>erfolgreiche Integration im Kanton Aargau zeigt sich insbesondere</u></p> <p>a) <u>im Vertrautsein</u> mit den Lebensverhältnissen [...] im Kanton und in der Gemeinde [...],</p> <p>b) <u>in ausreichender Sprachkompetenz und genügenden staatsbürgerlichen Kenntnissen über [...] den Kanton und [...] die Gemeinde,</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>c) die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,</p> <p>d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,</p> <p>e) am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.</p> <p>² Die Integrationsvoraussetzungen müssen auch im Zeitpunkt des Entscheids von Gemeinde und Kanton erfüllt sein.</p>	<p>c) [...] <u>in der Achtung der</u> Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung [...] _</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 5a Sprachliche Kenntnisse</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.</p> <p>² Sprachnachweise, welche die Sprachkompetenzen gemäss Absatz 1 bescheinigen und sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützen, müssen durch vom Bund anerkannte Anbietende ausgestellt sein.</p>	
<p>§ 8 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.</p>	<p>§ 8 VARIANTE 1 (Vorschlag Motion)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>² Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen als beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag von Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen enthält,</p> <p>b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c verstrichen sind.</p>	<p>² [...] <u>Zusätzlich zu den Mindestanforderungen gemäss Art. 4 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) vom 17. Juni 2016 ¹⁾ gilt die öffentliche Sicherheit und Ordnung [...] bei Erwachsenen als beachtet, wenn</u></p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag [...] enthält,</p> <p>a^{bis}) bei der kantonalen Koordinationsstelle (KOST) gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 ²⁾ keine Einträge in VOSTRA pendent sind,</p> <p>a^{ter}) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen einer Übertretung vorliegt, die gemäss Art. 18 StReG nicht in VOSTRA einzutragen war, aber einen Verstoss gegen eine Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 ³⁾ oder gegen eine Bestimmung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 ⁴⁾ feststellte,</p> <p>b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. [...] <u>b–d</u> verstrichen sind.</p>	

¹⁾ SR [141.01](#)

²⁾ SR [330](#)

³⁾ SR [311.0](#)

⁴⁾ SR [812.121](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>³ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen als beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag enthält,</p> <p>b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,</p> <p>c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt.</p>	<p>³ [...] <u>Zusätzlich zu den Mindestanforderungen gemäss Art. 4 BÜV</u> gilt die öffentliche Sicherheit und Ordnung [...] bei Jugendlichen als beachtet, wenn</p> <p>c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt [...].₁</p> <p>d) in den letzten zwei Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen einer Übertretung vorliegt, die gemäss Art. 18 StReG nicht in VOSTRA einzutragen war, aber einen Verstoß gegen eine Bestimmung des StGB oder gegen eine Bestimmung des BetmG feststellte,</p> <p>e) bei der KOST gemäss Art. 4 Abs. 1 StReG keine Einträge in VOSTRA pendent sind,</p> <p>f) bei der Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau keine hängigen Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen gemäss den Literae a und d bekannt sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>⁴ Die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c beginnen mit der Anordnung zu laufen.</p> <p>⁵ Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, können eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält und die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist.</p> <p>⁶ Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.</p> <p>⁷ Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>⁴ Die Fristen gemäss [...] <u>den Absätzen 2 lit. [...] a^{ter} und [...] 3 lit. b–d</u> beginnen mit der Anordnung zu laufen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ Bei hängigen Strafverfahren wegen eines [...] <u>Verbrechens, eines Vergehens, einer Übertretung mit Eintrag in VOSTRA oder einer Übertretung gemäss den Absätzen 2 lit. a^{ter} und 3 lit. d</u> wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.</p> <p>⁷ <u>Übertretungen, die durch die Absätze 2 und 3 nicht erfasst sind,</u> oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>⁸ Nach einer aufgrund dieser Bestimmung erfolgten, rechtskräftigen Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>§ 8 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.</p> <p>² Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen als beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbarer Strafregisterauszug keinen Eintrag von Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen enthält,</p> <p>b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c verstrichen sind.</p> <p>³ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen als beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbarer Strafregisterauszug keinen Eintrag enthält,</p> <p>b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,</p> <p>c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt.</p>	<p>§ 8 VARIANTE 2 (sinngemäss Motion) [...] <u>Beachtung</u> der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ [...] <u>Die Beachtung</u> der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.</p> <p>² Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen <u>über das Bundesrecht hinaus als nicht beachtet</u>, wenn</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c <u>noch nicht verstrichen</u> sind.</p> <p>³ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen <u>über das Bundesrecht hinaus als nicht beachtet</u>, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbarer Strafregisterauszug [...] <u>einen</u> Eintrag enthält,</p> <p>b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens [...] <u>eine</u> Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,</p> <p>c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens [...] <u>eine</u> Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>⁴ Die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c beginnen mit der Anordnung zu laufen.</p> <p>⁵ Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, können eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält und die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist.</p> <p>⁶ Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.</p> <p>⁷ Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ Bei hängigen Strafverfahren [...] <u>gegen eine gesuchstellende Person</u> wird die Behandlung des Gesuchs bis zur <u>rechtskräftigen</u> Erledigung des Strafverfahrens sistiert.</p> <p>⁷ <u>Andere Verurteilungen, die durch die Absätze 2 und 3 nicht erfasst sind</u>, Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>⁸ Nach einer aufgrund dieser Bestimmung erfolgten, rechtskräftigen Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.</p>	
<p>§ 8 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.</p> <p>² Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen als beachtet, wenn</p>	<p>§ 8 VARIANTE 3 (Anpassung an Bundesrecht) <u>Beachtung</u> der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Die <u>Beachtung</u> der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.</p> <p>² Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen <u>über das Bundesrecht hinaus als nicht</u> beachtet, wenn</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag von Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen enthält,</p> <p>b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c verstrichen sind.</p> <p>³ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen als beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag enthält,</p> <p>b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,</p> <p>c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt.</p> <p>⁴ Die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c beginnen mit der Anordnung zu laufen.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben</i>,</p> <p>b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b <u>noch nicht</u> verstrichen sind,</p> <p>c) <u>die durch die zuständige Stelle des Bundes festgelegte Wartezeit vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs noch nicht abgelaufen ist.</u></p> <p>³ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen <u>über das Bundesrecht hinaus als nicht</u> beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug <u>einen</u> Eintrag enthält,</p> <p>b) <u>bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Busse, einem Verweis oder einer persönlichen Leistung seit der Straftat noch keine drei Jahre verstrichen oder seit dem Ende einer Probezeit noch keine drei Jahre bis zur Einreichung des Gesuchs vergangen sind.</u></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i>.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i>.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>⁵ Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, können eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält und die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist.</p> <p>⁶ Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.</p> <p>⁷ Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <u>Andere Verurteilungen, die durch die Absätze 2 und 3 nicht erfasst sind,</u> Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p>	
<p>§ 9 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung</p> <p>¹ Der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung ist gegeben, wenn die gesuchstellende Person</p> <p>a) ein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis, eine selbstständige wirtschaftliche Erwerbstätigkeit, Bemühungen zur Suche einer Arbeitsstelle oder bei einer befristeten Anstellung den Willen zur selbstständigen wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nachweist,</p> <p>b) eine aktive Bildungstätigkeit oder entsprechende Bemühungen nachweist oder</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>c) ihre Lebenskosten und Unterhaltspflichten auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann.</p> <p>² Wer in den zehn Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.</p> <p>³ Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt durch Vorlage eines Betreibungsregistrauszugs.</p> <p>⁴ Der Betreibungsregistrauszug darf für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen.</p> <p>⁵ Für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens darf der Betreibungsregistrauszug keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen aufweisen.</p> <p>⁶ Andere Betreibungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>⁷ Weist die gesuchstellende Person nach, dass eine Betreibung ungerechtfertigt erfolgte, fällt diese ausser Betracht.</p>	<p>³ Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt <u>insbesondere</u> durch Vorlage eines Betreibungsregistrauszugs <u>und einer Bestätigung der Bezahlung aller fälligen Steuern.</u></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ [...] <u>Betreibungen und ältere Verlustscheine</u> können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>§ 13 Zuständigkeiten des Departements</p> <p>¹ Dem zuständigen Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Abfassung von Stellungnahmen gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und erleichterten Einbürgerungen,</p> <p>b) Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterten Einbürgerungen,</p> <p>c) Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde,</p> <p>d) Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern,</p> <p>e) Antragstellung für Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen,</p> <p>f) Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts,</p> <p>g) Bürgerrechtsfeststellung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt,</p> <p>h) Beschwerdeführung gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen.</p>	<p>h) Beschwerdeführung gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen [...] ¹</p> <p>i) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden bei ordentlichen Einbürgerungen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>² Das zuständige Departement kann die Gemeinden zur Durchführung von Erhebungen in Bürgerrechts-sachen beiziehen.</p>		
<p>§ 14 Kinder</p> <p>¹ Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, der die elterliche Sorge zusteht. Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen schriftlich zustimmen.</p> <p>² Selbstständige Gesuche von minderjährigen Kindern zur Einbürgerung oder Bürgerrechtsentlassung sind von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Minderjährige Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären.</p>	<p>§ 14 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 17 Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Mit Einreichung des Gesuchs dürfen die für Bürgerrechtssachen zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen (zuständige Stellen) folgende für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlichen Personendaten bearbeiten und speichern:</p> <p>a) Namen und Vornamen, b) Personenstand, c) familienrechtliche Daten, d) Heimatstaat,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>e) Aufenthaltsdauer,</p> <p>f) Daten zu körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen, soweit für die Anwendung von § 3 Abs. 4 massgebend,</p> <p>g) ausländerrechtliche Daten,</p> <p>h) Daten zur Teilnahme am Wirtschaftsleben (insbesondere zum Beruf, zur beruflichen Tätigkeit oder zum Erwerb von Bildung),</p> <p>i) Daten zur Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,</p> <p>k) weitere Daten zur erfolgreichen Integration gemäss § 5.</p> <p>² Die Bearbeitung dieser Personendaten darf elektronisch erfolgen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Informationssystems beschliessen.</p> <p>⁴ Die Personendaten können mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.</p> <p>⁵ Betrieb, Organisation und Datenzugriff werden durch Verordnung geregelt.</p>	<p>f) Daten zu körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen, soweit für die [...] <u>Behandlung des Gesuchs</u> massgebend,</p> <p>k) weitere Daten [...] <u>zu den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen</u>.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>§ 18 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen dürfen die von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist. Der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden darf elektronisch erfolgen.</p> <p>² Weitere Verwaltungsstellen und Behörden geben auf Anfrage der zuständigen Stellen Personendaten unentgeltlich bekannt, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.</p> <p>³ Drittpersonen wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Vermieterinnen und Vermieter können verpflichtet werden, den zuständigen Stellen Personendaten bekannt zu geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.</p> <p>⁴ Lehnt die zuständige Kommission des Grossen Rats oder der Grosse Rat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ab oder entscheidet eine Rechtsmittelbehörde anders als die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, werden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beziehungsweise die Mitglieder des Einwohnerrats an der Einwohnerratsitzung orientiert.</p> <p>⁵ Traktandenlisten und Beschlüsse dürfen nur Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten.</p>	<p>¹ Die [...] <u>Bekanntgabe</u> von [...] Personendaten [...] <u>zwischen den Behörden richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen</u>. Der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden darf elektronisch erfolgen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>⁶ Traktandenlisten, Beschlüsse betreffend Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts oder Einbürgerungen sowie Gesuchpublikationen gemäss § 21 dürfen auch im Internet veröffentlicht werden.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten zu entfernen sind.</p>		
<p>§ 22 Erhebungen des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat trifft die gemäss kantonalen Vorgaben für die Integrationsprüfung erforderlichen Erhebungen, führt mit der gesuchstellenden Person ein Gespräch und prüft die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation gemäss § 21 eingereichten Eingaben. Unsachliche oder anonyme Hinweise fallen ausser Betracht.</p> <p>² Ergeben sich aus Erhebungen des Gemeinderats oder aus Eingaben gemäss § 21 Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt einen Bericht mit folgenden Angaben:</p> <p>a) Namen und Vornamen, b) Geburtsjahr und Geburtsort, c) Geschlecht, d) Heimatstaat,</p>	<p>¹ Der Gemeinderat trifft die [...] <u>für den Entscheid über die [...] Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</u> erforderlichen Erhebungen, führt mit der gesuchstellenden Person ein Gespräch und prüft die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation gemäss § 21 eingereichten Eingaben. Unsachliche oder anonyme Hinweise fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt einen [...] <u>Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>e) Postadresse,</p> <p>f) Aufenthaltsdauer in der Schweiz,</p> <p>g) Aufenthaltsdauer in der Gemeinde,</p> <p>h) familienrechtliche Situation,</p> <p>i) Ausbildung und Beruf,</p> <p>k) Zusammenfassung der Eingaben gemäss § 21,</p> <p>l) Beurteilung der Integration,</p> <p>m) Stellungnahme der gesuchstellenden Person gemäss Absatz 2.</p> <p>⁴ Der Bericht gemäss Absatz 3 steht den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung beziehungsweise den Mitgliedern des Einwohnerrats vor dessen Sitzung zur Einsicht offen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung verfahrensmässige und inhaltliche Vorgaben zu den Erhebungen des Gemeinderats, insbesondere</p> <p>a) zur Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung,</p> <p>b) zur Prüfung der sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse vor dem Einbürgerungsgespräch,</p> <p>c) zum Einbürgerungsgespräch,</p> <p>d) zum Vorgehen bei Beeinträchtigungen gemäss § 3 Abs. 4,</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>k) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>l) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>m) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) zur Prüfung der [...] staatsbürgerlichen Kenntnisse vor dem Einbürgerungsgespräch,</p> <p>c) zum Einbürgerungsgespräch [...] .</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>e) zur Befreiung von der Prüfung der sprachlichen Kenntnisse,</p> <p>f) zur Prüfung der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 25a Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide durch den Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide.</p>	
<p>§ 26 Erhebungen des Departements und der Kommission des Grossen Rats</p> <p>¹ Das zuständige Departement prüft das Gesuch, trifft allenfalls weitere Erhebungen, holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Kommission weiter.</p> <p>² Den Mitgliedern der Kommission steht die volle Einsicht in die Gesuchsakten zu.</p> <p>³ Ergeben sich aus den Erhebungen des zuständigen Departements oder der Kommission mögliche Gründe gegen die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>¹ Das zuständige Departement prüft das Gesuch, trifft allenfalls weitere Erhebungen, holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten [...] <u>zum Entscheid</u> an die Kommission weiter.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>§ 27 Erteilung des Kantonsbürgerrechts</p> <p>¹ Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts abschliessend, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.</p> <p>² Den Mitgliedern des Grossen Rats stehen der Bericht des Gemeinderats gemäss § 22 Abs. 3 und der Bericht des Departements zur Einsicht offen. Die Namen der gesuchstellenden Personen und die Anträge der Kommission werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt.</p> <p>³ Die Kommission oder der Grosse Rat weicht vom Entscheid der für die Zusicherung des Gemeindegürgerrechts zuständigen Stelle ab, wenn diese ihr Ermessen nicht rechtmässig angewendet hat oder seit dem Entscheid nicht mehr alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>⁴ Die Kommission oder der Grosse Rat kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen.</p> <p>⁵ Die Entscheide der Kommission eröffnet deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, jene des Grossen Rats der Parlamentsdienst.</p>	<p>² Den Mitgliedern des Grossen Rats stehen der [...] <u>Erhebungsbericht</u> des Gemeinderats gemäss § 22 Abs. 3 und [...] <u>allfällige Erhebungsberichte</u> des [...] <u>Kantons</u> zur Einsicht offen. Die Namen der gesuchstellenden Personen und die Anträge der Kommission werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt.</p>	
<p>§ 29 Gebühren und Auslagen</p> <p>¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt unentgeltlich.</p>	<p>§ 29 Gebühren, Auslagen und [...] <u>Vergütungen</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>² Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze durch Verordnung fest.</p> <p>³ Das zuständige Departement erhebt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren im Einzelfall.</p> <p>⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung regeln.</p> <p>⁵ Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet.</p>	<p>⁶ Bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung entrichtet der Kanton der aktuellen Wohnsitzgemeinde, die den Erhebungsbericht erstellt hat, drei Viertel der durch den Bund zugunsten des Kantons erhobenen Gebühren.</p>	
<p>§ 30 Rechtsschutz</p> <p>¹ In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat und gegen Entscheide des Departements und des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich.</p> <p>² Bei Beschwerden gegen Entscheide in Bürgerrechtssachen wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.</p>	<p>¹ In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle [...], gegen Entscheide des Departements [...] <u>sowie gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission [...] beim Verwaltungsgericht</u> Beschwerde [...] <u>erhoben werden.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	